

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. April 1978	Nummer 32
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	26. 10. 1977	Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung	450
2131	9. 3. 1978	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für Zuwendungen zur Förderung des Feuerschutzes	451
2160	13. 3. 1978	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Ökumenische Förderergemeinschaft	452
2230	19. 1. 1978	RdErl. d. Kultusministers Ergänzung der Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung der an Gesamtschulen erworbenen Zeugnisse betreffend die an integrierten Gesamtschulen erworbenen Abschlußzeugnisse	452
2230	19. 1. 1978	RdErl. d. Kultusministers Anerkennung der an Gesamtschulen anderer Bundesländer erworbenen Abschlußzeugnisse	453
232373	14. 3. 1978	RdErl. d. Innenministers DIN 4108 – Wärmeschutz im Hochbau	453
770	10. 3. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nutzung landeseigener Gewässer- und Ufergrundstücke	453
9211	10. 3. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Unterrichtung der Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen über gestohlene Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie über gestohlene Kennzeichen; Wiederzuteilung von Kennzeichen gestohlenen Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie gestohlenen Kennzeichen	456

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Ministerpräsident		
13. 3. 1978	Bek. – Liste der Konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen, Stand Januar 1978	456
13. 3. 1978	Bek. – Generalkonsulat der Föderativen Republik Brasilien, Düsseldorf	456
15. 3. 1978	Bek. – Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis	456
Innenminister		
8. 3. 1978	RdErl. – Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Wege des Datenträgeraustausches bei kommunalen Kassen	456
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales		
14. 3. 1978	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 2. 1978 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 28. 2. 1978	460
15. 3. 1978	RdErl. – Jahreskrankenhausbauprogramm 1978 des Landes Nordrhein-Westfalen	457

21220

I.

**Änderung
der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärztever-
sorgung**

Vom 26. Oktober 1977

Die Kammerversammlung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 26. Oktober 1977 folgende Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 1. 1978 – V B 1 – 0810.56 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 25. März 1960 (SMBI. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Befreiung von der Mitgliedschaft

(5) Auf ihren Antrag werden von den Rechten und Pflichten der Mitgliedschaft ganz oder teilweise befreit:

Angehörige der Ärztekammer Westfalen-Lippe, die

- a) auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe außerhalb des Landesteiles Westfalen-Lippe geworden sind und ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten, in Höhe des Beitrages, der von ihnen an die vorgenannte Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geleistet wird.
- b) auf Grund ihres Anstellungsvertrages oder eines Dienstvertrages Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben,
- c) als angestellte Ärzte (Ärztinnen) in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind,
- d) nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind.

Der Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugehörigkeit zur Ärztekammer Westfalen-Lippe zu stellen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Befreiung bereits vorgelegen haben, sonst innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen. Die Befreiung erfolgt entweder rückwirkend für die Zeit der Zugehörigkeit zur Kammer oder vom Ersten des Monats an, in dem die Voraussetzungen für die Befreiung eingetreten sind.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 12 wird Absatz 1.

b) Als Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

(2) Einem früheren Ehegatten des Berechtigten, dessen Ehe mit dem Berechtigten vor dem 1. Juli 1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde, wird nach dem Tode des Berechtigten Rente gewährt, wenn ihm der Berechtigte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte.

(3) Sind aus mehreren Ehen unterhaltsberechtigte Ehegatten vorhanden, so wird die Hinterbliebenenrente unter ihnen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Entfällt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente für einen Berechtigten, so werden die Ansprüche weiterer Berechtigter auf Zahlung der Hinterbliebenenrente hierdurch der Höhe nach nicht berührt.

3. In § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 werden jeweils die Zahl „25“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

4. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18

Kapitalabfindung

(1) Für Witwen, Witwer oder geschiedene Ehegatten, die wieder heiraten, entfällt die Witwen- oder Witwerrente.

Der Anspruch auf Rente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Wiederverheiratung stattgefunden hat.

(2) Bei Wiederverheirat eines Berechtigten erhält dieser auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

- a) Bei Wiederverheirat vor Vollendung des 35. Lebensjahres sechzig der bisher bezogenen Monatsrenten,
- b) bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr achtundvierzig der bisher bezogenen Monatsrenten,
- c) bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres sechsunddreißig der bisher bezogenen Monatsrenten.

5. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20

Versorgungsabgabe
für niedergelassene Ärzte

(1) Die Versorgungsabgabe für niedergelassene Ärzte beträgt 14 v. H. aller Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, soweit diese 14. v. H. die Höchstgrenze der Versorgungsabgabe nach Absatz 2 nicht überschreiten.

(2) Die Höchstgrenze für die jährliche Versorgungsabgabe ist das 1,3-fache der durchschnittlichen Versorgungsabgabe (§ 25) des vorletzten Geschäftsjahres, jedoch nicht höher als das 12-fache der Beträge, die höchstens nach § 114 und § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes entrichtet werden können.

Die monatliche Höchstgrenze ist 1/12 des sich aus Absatz 1 ergebenden Betrages. Die Versorgungseinrichtung gibt jährlich die Höchstgrenze der Versorgungsabgabe bekannt.

(3) Die jährliche Mindestversorgungsabgabe beträgt 3/10 der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres, wenn 14 v. H. der nach Absatz 1 maßgebenden Einkünfte einen geringeren Betrag ergeben und die die Mitgliedschaft begründende Tätigkeit nicht nur vorübergehend ausgeübt wird.

(4) Die Mitglieder haben jährlich den letzten Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Bei Nichtvorlage dieses Bescheides ist für sie das 1,1-fache der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres maßgebend.

Die Verpflichtung zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides entfällt für diejenigen Mitglieder, die das 1,1-fache oder eine höhere Abgabe als das 1,1-fache der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres leisten.

Die Vorlage des Einkommensteuerbescheides kann durch schriftliche Auskunft eines Steuerbevollmächtigten ersetzt werden, der das Mitglied rechtsgültig nach den Steuergesetzen (Steuerberater) vertreten kann.

6. § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21

Versorgungsabgabe für angestellte Ärzte

(1) Angestellte Ärzte, die gemäß § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, leisten den jeweils gültigen Beitrag zur Angestelltenversicherung gemäß § 112 Abs. 1 AVG als Versorgungsabgabe.

(2) Angestellte Ärzte, die keinen Befreiungsantrag von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gemäß § 7 Abs. 2 AVG gestellt haben, leisten 3/10 des jeweils gültigen Beitrages zur Angestelltenversicherung gemäß § 112 Abs. 1 AVG als Versorgungsabgabe.

(3) Erbringt ein angestellter Arzt nach Aufforderung nicht einen Nachweis über die Höhe seines Brutto-Arbeitsentgelts, so wird der Berechnung der Versorgungsabgabe die jeweils gültige Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 112 Abs. 2 AVG zugrundegelegt.

(4) Angestellte Ärzte sind berechtigt, über die nach Absatz 1 oder 2 zu leistenden Beiträge hinaus Versorgungsabgaben bis zu der nach § 20 Abs. 2 Satz 1 zulässigen Höchstgrenze zu entrichten.

7. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26

Versorgungsabgabeverfahren

(1) Die Versorgungsabgabe niedergelassener Mitglieder gemäß §§ 20 und 23 ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten.

(2) Die Versorgungsabgabe angestellter Mitglieder ist in monatlichen Beträgen bis zum letzten eines jeden Monats zu entrichten.

(3) Die Versorgungsabgabe ist ab Beginn der Mitgliedschaft bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zu entrichten. Nach Fortfall des Versorgungsfalles ist wieder die Versorgungsabgabe zu leisten, soweit die Mitgliedschaft zur Versorgungseinrichtung zu diesem Zeitpunkt noch besteht.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

– MBl. NW. 1978 S. 450.

2131

**Richtlinien
für Zuwendungen zur Förderung
des Feuerschutzes**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 3. 1978 –
VIII B 3 – 4.52

Mein RdErl. v. 20. 4. 1976 (SMBI. NW. 2131) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert und ergänzt:

Lfd. Nr.	Zuwendungs- empfänger	Maßnahmen	Förderungsfähige Gesamtkosten				v.-H.-Satz der Förderung	Zuwendungsbetrag				
			gesamt	davon fällig in 1) 2) 3)	DM	DM		gesamt	davon fällig in 1) 2) 3)	DM	DM	

Erläuterungen: 1) Haushaltplanungsjahr (= nächstes Haushaltsjahr)

2) das dem Haushaltplanungsjahr folgende Jahr

3) Folgejahre Haushaltplanungsjahr

T.

Zur Vorbereitung der Verteilung der dem Land insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel ist dem Innenminister ein Überdruck dieser Liste bis zum 15. 9. zuzusenden; die kreisfreien Städte und Oberkreisdirektoren erhalten ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt einen Überdruck dieser Liste.

Der Innenminister prüft anhand der im Haushaltsentwurf vorgesehenen Gesamtmittel, wieviel er den einzelnen Regierungspräsidenten an Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen im nächsten Haushaltsjahr voraussichtlich zuweisen kann und teilt ihnen das Ergebnis mit. Die Regierungspräsidenten unterrichten ihrerseits die kreisfreien Städte und die Oberkreisdirektoren entsprechend bis zum 15. 10.

3. Die Regierungspräsidenten und die Oberkreisdirektoren werden ermächtigt, den infrage kommenden Gemeinden einen Vorbescheid (analog Nr. 21 (1) Schulbauprogramm, RdErl. v. 13. 5. 1976 – SMBI. NW. 60 22 –) bis zum 15. 11. zu erteilen.

In dem Vorbescheid ist darauf hinzuweisen, daß

– die in Aussicht genommene Zuwendung erst nach Bereitstellung der Ausgabemittel bewilligt werden kann

– vor Eingang des Zuwendungsbescheides und vor Abgabe der Einverständniserklärung die Bauarbeiten bzw. die Auftragserteilung für die Beschaffungsmaßnahmen nicht eingeleitet werden dürfen

1. Hinter Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

Hierbei ist sicherzustellen, daß die Zuwendungen streng am Bedarf orientiert und nur für dringende Bedürfnisse des Feuerschutzes eingesetzt werden.

2. Absätze 3, 4 und 5 werden wie folgt ersetzt:

Verfahren

1. Die Kreise und kreisfreien Städte legen den Regierungspräsidenten bis zum 30. Juni jeden Jahres die Anträge auf Bezugshilfe von Bau-, Beschaffungs- oder sonstigen Maßnahmen vor, die von den Feuerschutzträchern im darauffolgenden Jahr auch durchgeführt oder – bei mehrjährigen Vorhaben – zum Teil durchgeführt werden können. Das setzt voraus, daß die Maßnahmen in den Haushaltplan des jeweiligen Feuerschutzträchers für das nächste Haushaltsjahr aufgenommen werden. Den Antragsunterlagen ist eine Bestätigung beizufügen, daß von der Verwaltung die Maßnahme im Haushaltplan des nächsten Haushaltjahres veranschlagt wird.

Bei Beschaffungen ist eine Bestätigung des Feuerschutzträchters beizufügen, aus der ersichtlich ist, daß er bei der Vergabe von der den Zuschlag erhaltenden Firma eine kassenwirksame Abrechnung des Auftrages oder Teilauftrages bis zum Ende des nächsten Haushaltjahres verlangen wird.

Außerdem sind bei Einrichtungen, zu deren Unterhaltung das Land Betriebskostenzuschüsse gewährt, die Folgekosten darzulegen.

2. Nach Prüfung aller Anträge (Nr. 3.4 VV zu § 44 LHO) erstellt der Regierungspräsident bis zum 1. September eine nach Dringlichkeiten geordnete Liste über die im nächsten Haushaltsjahr in Aussicht genommenen Förderungen.

Zur Erleichterung der weiteren Haushalts- und Finanzplanungen ist folgende Unterteilung vorzusehen:

– sofern vor Eingang des Zuwendungsbescheides und vor Abgabe der Einverständniserklärung Aufträge erteilt worden sind oder mit den Bauarbeiten begonnen worden ist, die Voraussetzungen für den Zuwendungsbescheid entfallen; der Zuwendungsbescheid aufgehoben wird und etwaige ausgezahlte Beträge in einer Summe zurückzuzahlen sind.

4. Bis zum 31. Januar des folgenden Jahres ist von den kreisfreien Städten und bis zum 15. Februar von den Kreisen zu bestätigen, daß die Maßnahmen im Haushaltplan des jeweiligen Feuerschutzträchters veranschlagt sind, zum vorgesehenen Zeitpunkt eingeleitet werden können und die Einhaltung der Lieferfristen zugesichert werden ist.

Sofern eine dieser Voraussetzungen für die Erteilung eines Zuwendungsbescheides nicht erfüllt wird, ist der Antrag zurückzustellen.

Sollte zu erkennen sein, daß die Eigenmittel nicht veranschlagt werden oder die Maßnahme aus anderen Gründen nicht im vorgesehenen Zeitraum abgewickelt werden kann, ist dies von den kreisangehörigen Gemeinden und den kreisfreien Städten unverzüglich dem Kreis/Regierungspräsidenten mitzuteilen. Der Vorbescheid ist sodann zu widerrufen. Dafür kann für die auf der Dringlichkeitsliste nachfolgenden Maßnahmen ein Vorbescheid erteilt werden, falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

T.

T.

5. Sobald den Regierungspräsidenten die Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen zugewiesen worden sind, leiten sie diese unter Berücksichtigung der zum 31. Januar/15. Februar (Nr. 4) eingegangenen Berichte an die Kreise als Bewilligungsbehörden weiter und erteilen selbst die Zuwendungsbescheide an die kreisfreien Städte.

Um sicherzustellen, daß Ausgabemittel nicht durch Beträge gebunden werden, die im laufenden Haushaltsjahr nicht kassenwirksam werden, sind die Bewilligungsbescheide bei **mehrjährigen** Vorhaben für den Teil, der erst in den folgenden Haushaltsjahren kassenwirksam wird, auf der Grundlage gemäß § 38 LHO freigegebener Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen.

6. Verzögert sich nach Bewilligung der Zuweisung der Baubeginn/die Beschaffungsmaßnahme oder werden die Bauarbeiten (Beschaffungen) nicht zügig durchgeführt, so sind die nicht benötigten (kassenwirksamen) Mittel im Wege des Austausches für Maßnahmen bereitzustellen, die für das nächste Haushaltsjahr vorgesehen sind, die aber bis zum Ende des Jahres, in dem die Landesmittel haushaltsmäßig bereitstehen, mit Sicherheit durchgeführt werden können. Voraussetzung ist jedoch, daß die Eigenmittel im laufenden Jahre (ggf. durch einen Nachtragshaushalt) zur Verfügung stehen.

T. Damit ggfs. Mittel ausgetauscht werden können, ist von den Kreisen und kreisfreien Städten den Regierungspräsidenten zum 1. August über den Stand der eingeleiteten Maßnahmen und die Inanspruchnahme der für das laufende Haushaltsjahr zugewiesenen Mittel zu berichten.

Vorstehendes gilt auch für die Finanzierung von Leitstellen.

7. Die Zuwendungen zur Förderung des Feuerschutzes unterliegen der datenmäßigen Erfassung von Zweckzuwendungen des Landes an Stellen außerhalb der Landesverwaltung.

8. Soweit Kreise als Bewilligungsbehörden tätig werden, sind von ihnen

- Anträge und Stellungnahmen der Gemeinden so rechtzeitig vorlegen zu lassen, daß die Vorlagetermine bei den Regierungspräsidenten eingehalten werden können.
- Anträge im Einvernehmen mit dem Kreisbrandmeister und der Kommunalaufsicht zu prüfen,
- nach Zuweisung der Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen, umgehend Zuwendungsbescheide zu erteilen.
- Bewilligung und Zahlung der Zuwendungen sowie der Nachweis der Verwendung der Mittel und die Prüfung der Verwendungen nach Nr. 6 zu überwachen.

3. Dem Absatz 6 wird die Ziffer „9.“ vorangestellt.

4. Nr. 1 (Allgemeines) erhält folgenden zusätzlichen Absatz 2:

Die Entscheidung darüber, ob in besonders begründeten Ausnahmefällen mit dem Vorhaben vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen werden darf, behalte ich mir im Einvernehmen mit dem Finanzminister vor. Entsprechende Anträge sind mir mit einer ausführlichen Begründung vorzulegen; der Hinweis auf spätere mögliche Kostenerhöhungen reicht hierfür nicht aus.

5. In Nr. 1.1 werden hinter den Worten „30 v. H. nach Beginn der Bauarbeiten“ die Worte „oder nach Auftragsvergabe bei Bauvorhaben, die in Fertigbauweise erstellt werden“ eingefügt.

6. Nr. 1.1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

Im übrigen sind die „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorl. VV zu § 44 Abs. 1 BHO (ZBau) – Anlage 3 zu den Vorl. VV zu § 44 LHO – zu beachten.

7. In Nr. 2.36 wird der Halbsatz „je Regierungsbezirk jährlich bis zu 5000 DM“ ersetzt durch „je Kreis jährlich bis zu 900 DM“.

8. Im drittletzten Absatz wird der Betrag von „500 DM“ durch „800 DM“ ersetzt.

Ich bitte um Beachtung.

– MBl. NW. 1978 S. 451.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Ökumenische Förderergemeinschaft**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 13. 3. 1978 – IV B 2 – 6113/D

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt

Ökumenische Förderergemeinschaft für
Soziale Dienste – „Kinder in Not“ e. V.,
Sitz Düsseldorf
(am 20. 5. 1974)

Die Bek. v. 20. 5. 1974 (MBl. NW. S. 800/SMBL. NW. 2160) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 452.

2230

**Ergänzung der Vereinbarung
über gegenseitige Anerkennung der an
Gesamtschulen erworbenen Zeugnisse betreffend
die an integrierten Gesamtschulen
erworbenen Abschlußzeugnisse**

RdErl. d. Kultusministers v. 19. 1. 1978 –
II B 5. 02-20/0 – 3077/77

Die Kultusministerkonferenz hat am 24. 6. 1977 folgenden Beschuß gefaßt:

1. An den integrierten Gesamtschulen können nach der 9. bzw. 10. Jahrgangsstufe
 - a) die Abschlüsse des nach Schulformen gegliederten Schulwesens entsprechend dem Abkommen zwischen den Ländern zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens (v. 28. 10. 1964, i. d. F. vom 14. 10. 1971),
 - b) Gesamtschulabschlüsse, die den Abschlüssen des nach Schulformen gegliederten Schulwesens gleichwertig sind, erworben werden.
2. Voraussetzungen für die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse nach Ziff. 1 sind:
 - a) die Mindestschuldauer: als Mindestschuldauer für den Erwerb eines Abschlusses in der Gesamtschule ist die Schuldauer anzusetzen, die Voraussetzung für den Erwerb des entsprechenden Abschlusses im nach Schulformen gegliederten Schulwesen ist.
 - b) Die im Pflicht- und Wahlpflichtbereich erzielten schulischen Leistungen müssen für das Erreichen eines bestimmten Abschlusses nach Fächerkanon und in Umfang und Anspruchshöhe der Lernziele und Lerninhalte den jeweiligen Abschlußanforderungen des nach Schulformen gegliederten Schulwesens desjenigen Landes entsprechen, in dem der Abschluß erworben werden soll.

In der Regel kann die Berechtigung zum Eintritt in die 11. Jahrgangsstufe des Gymnasiums in der Normalform entsprechend dem Hamburger Abkommen nur zuerkannt werden, wenn der Schüler in den Jahrgangsstufen 7 – 10 entsprechende Kenntnisse der 2. Fremdsprache erworben hat.

3. Werden für den Übergang in Bildungsgänge der Sekundarstufe II außer einem Abschlußzeugnis für die Sekundarstufe I weitere Voraussetzungen gefordert, so gilt dies auch für den Übergang aus der Sekundarstufe I einer integrierten Gesamtschule in die Sekundarstufe II.
4. a) Wird ein Abschluß gem. Ziff. 1 a) im nach Schulformen gegliederten Schulwesen im Regelfall durch Ablegen einer Prüfung erworben, so gilt dies auch für die Gesamtschule.
- b) Um Gesamtschulabschlüsse gem. Ziff. 1 b) zu erteilen, die den Abschlüssen des nach Schulformen gegliederten Schulwesens gleichwertig sind, können entsprechend der Regelung im gegliederten Schulwesen Abschlußprüfungen angesetzt werden.
- c) Falls eine Abschlußprüfung nach Ziff. 4 a) und b) stattfindet, gelten für den Abschluß die für die entsprechende Schulform erlassenen Bestimmungen entsprechend.
5. Das Abschlußzeugnis muß folgende Angaben enthalten:
- a) Die Leistungen werden mit den Notenstufen von 1 – 6 bzw. mit den jeweils zutreffenden Wortbezeichnungen entsprechend dem Abschn. IV des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. 10. 1964 in Verbindung mit dem KMK-Beschluß vom 30. 10. 1968 zur Erläuterung der Notenstufen bei Schulzeugnissen und Einzelergebnissen in staatlichen Prüfungszeugnissen dargestellt.
- Bei der Benotung einzelner Fächer muß kenntlich gemacht werden, nach welchem Differenzierungsmodell der Unterricht organisiert ist, in welchen Lerngruppen, nach welchen Leistungsstufen und nach wieviel Jahren Unterricht die festgestellten Leistungen jeweils erbracht wurden. Zusätzlich ist gegebenenfalls der Bezug der Noten zu den Noten in den übrigen Formen des gegliederten Schulwesens anzugeben.
- b) In die Zeugnisse nach Ziff. 1 b) ist ein Hinweis aufzunehmen, daß der bescheinigte Abschluß entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung erworben worden und daß er dem der Hauptschule oder der Realschule oder dem Versetzungszeugnis nach Klasse 11 des Gymnasiums in Normalform oder Aufbauform gleichwertig ist.
6. Abschlußzeugnisse integrierter Gesamtschulen, die den unter den Ziff. 1 – 5 dargelegten Grundsätzen entsprechen, werden gegenseitig anerkannt.
7. Diese Vereinbarung gilt als Übergangsregelung für zunächst 4 Jahre.

– MBl. NW. 1978 S. 452.

2230

Anerkennung der an Gesamtschulen anderer Bundesländer erworbenen Abschlußzeugnisse

RdErl. d. Kultusministers v. 19. 1. 1978 –
II B 5. 02-20/0 – 3077/77

Die KMK hat mit Beschuß vom 24. 6. 1977 eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an integrierten Gesamtschulen erworbenen Abschlußzeugnisse getroffen. Aufgrund dieser Vereinbarung sind Abschlußzeugnisse, die von Gesamtschulen anderer Bundesländer ausgestellt wurden, in Nordrhein-Westfalen anzuerkennen, wenn sie einen Vermerk enthalten, daß der bescheinigte Abschluß entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung erworben worden ist. Ein Abschlußzeugnis berechtigt zum Eintritt in die 11. Klasse der gymnasialen Oberstufe, wenn das Zeugnis eine entsprechende Bemerkung enthält.

– MBl. NW. 1978 S. 453.

223273

DIN 4108 – Wärmeschutz im Hochbau

RdErl. d. Innenministers v. 14. 3. 1978 –
V B 4 – 517.100

1. Am 1. November 1977 ist die Wärmeschutzverordnung (Wärmeschutz V) vom 11. August 1977 (BGBI. I S. 1554) in Kraft getreten. Ergänzend hierzu habe ich im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr die Überwachungsverordnung zur Wärmeschutzverordnung (Wärmeschutz ÜVO) vom 1. Februar 1978 (GV. NW. S. 28 / SGV. NW. 75) erlassen. Die Wärmeschutzverordnung geht in ihren Grundanforderungen über die Bestimmungen der Norm DIN 4108 und die Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4108 hinaus. Meine RdErl. v. 31. 3. 1972 und v. 30. 1. 1975, (SMBI. NW. 223273) mit denen ich die Norm DIN 4108 – Wärmeschutz im Hochbau sowie die Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4108 als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt habe, hebe ich daher auf.
2. Stoffwerte, die in DIN 4108, Ausgabe August 1969 nicht enthalten sind, dürfen gem. Wärmeschutzverordnung für die Berechnung der k-Werte verwendet werden, wenn sie im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden sind. Meinen RdErl. v. 4. 8. 1975 (MBl. NW. S. 1503 / SMBI. NW. 223275), mit dem ich Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit für Faserdämmstoffe angegeben habe, hebe ich daher ebenfalls auf.
3. Im Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBI. NW. 2232), sind in Abschnitt 8.3 DIN 4108 mit allen dazu ergangenen Erlassen und die Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4108 ersatzlos zu streichen.

– MBl. NW. 1978 S. 453.

770

Nutzung landeseigener Gewässer- und Ufergrundstücke

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 3. 1978 – III A 5 – 624/4-20090

Mein RdErl. v. 7. 6. 1972 (SMBI. NW. 770) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.1 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefaßt:

Diese Richtlinien gelten für die Nutzung landeseigener Gewässer- und Ufergrundstücke mit Ausnahme der forstfiskalischen Grundstücke.

Landeseigene Gewässer- und Ufergrundstücke im Sinne dieser Richtlinien sind die im Eigentum des Landes befindlichen, in der Anlage zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), – SGV. NW. 77 – genannten Landesgewässer und an ihre Uferlinie (§ 7 LWG) angrenzenden Grundstücke sowie diesen benachbarten Grundstücke mit Bedeutung für die Wasserwirtschaft.

2. In Nr. 1.2 wird der letzte Satz des Absatzes 2 wie folgt neu gefaßt:

Die Möglichkeit zur Ausübung des Gemeingebräuchs – § 31 LWG, § 23 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBI. I S. 3017), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBI. I S. 3341) – ist im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zu gewährleisten.

3. In Nr. 2.1.1 wird Absatz 2 wie folgt neu gefaßt:

Es sind darüber hinaus zu beachten:

- Nr. 6 der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 64 der Landeshaushaltungsordnung (Vorl. VV-LHO), RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631) –

- RdErl. d. Finanzministers v. 23. 10. 1975 (SMBL. NW. 6410) betr. Vermögensverwaltung des Landes; hier: Ergänzende Anordnung über den Grundstücksverkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Grundstücksverkehrsanordnungen - GVKA).

4. In Nr. 2.2.1 wird der letzte Satz des Absatzes 2 wie folgt neu gefaßt:

Als Grundlage zur Feststellung der Preisentwicklung ist der den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts zu entnehmende Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte insgesamt (Gesamtlebenshaltung) vorzusehen.

5. Die Anlage zu Nr. 2.2.1 wird wie folgt neu gefaßt:

Anlage

Art der Nutzung	jährliches Entgelt (für jedes angefangene Kalenderjahr) DM	Bemerkungen
1 Kreuzung eines im Landeseigentum stehenden Gewässers		
1.1 Brücke, Unterführung		
1.1.1 im Zuge eines dem öffentl. Verkehr gewidmeten Weges (Bundesfernstraße, Landstraße, Kreisstraße, Gemeindestraße und -wege)	—	zu Nr. 1.1.1 bis 1.1.3: Die mit dem Bauwerk verbundenen, dem Betrieb unmittelbar dienenden Anlagen (z. B. Rohrleitungen) des Eigentümers inbegriffen
1.1.2 für den öffentl. Verkehr dienende Schienenbahn	—	
1.1.3 im Zuge einer öffentlichen Wasserstraße	—	
1.1.4 Rohrleitungsbrücke, Kabelbrücke, einschl. der Widerlager und einschl. der Rohre und Kabel des Brückeneigentümers	je angef. Meter Bauwerksbreite 13,— mind. jedoch 52,—	zu Nr. 1.1.4: gemessen senkrecht zur Bauwerksachse
1.1.5 sonstige (z. B. Werksverkehr)	wie zu Nr. 1.1.4	wie zu Nr. 1.1.4
1.1.6 Lehrgerüst	0,40/m ² Grundrißfläche, mind. jedoch 133,—	
1.2 Düker	bis Durchflußquerschnitt 0,2 m ² 0,65 je lfdm., mind. jedoch 40,— über 0,2 bis 0,8 m ² 1,30 je lfdm., mind. jedoch 80,— über 0,8 m ² 2,— je lfdm., mind. jedoch 120,—	zu Nr. 1.2: Dükerlänge zwischen den Uferlinien horizontal gemessen, bei Mehrfachdükern die Durchflußquerschnitte addiert die Länge nur einmal angesetzt
1.3 Rohrleitung, auch im Zuge von Brücken oder Unterführungen bis NW 500 über NW 500	26,— 52,—	zu Nr. 1.3: mitverlegte Signalkabel inbegriffen
1.4 Kabel, Kabelschutzrohr (auch mit mehreren Kabeln) auch im Zuge von Brücken oder Unterführungen	20,—	
1.5 Kabel, Kabelschutzrohr (auch mit mehreren Kabeln) gedükkert	40,—	
1.6 Fernmeldekabel der Bundespost im Zuge von öffentl. Wegen nach dem Telegrafenwegegesetz	—	
1.7 Freileitungen		
1.7.1 Hochspannungsleitung mit einem Ausleger mit mehreren Auslegern	40,— 66,—	
1.7.2 sonstige Freileitungen	26,—	
1.8 Seilbahn	66,—	

Art der Nutzung	jährliches Entgelt (für jedes angefangene Kalenderjahr) DM	Bemerkungen
2 Sonstige Inanspruchnahme, die nicht unter die Duldungspflicht nach § 12 LWG fällt		
2.1 Entnahmehauswerk, Einleitungsbauwerk	je m ² Grundrißfläche 0,40, mind. jedoch 26,—	
2.2 Bootsanlegesteg, Anlegetrattform, Bootsaufschleppen für gewerbliche Zwecke	je m ² 0,65, mind. jedoch 26,— je m ² 0,40, mind. jedoch 13,—	zu Nr. 2.2: Zahl der m ² : größte Länge mal größte Breite der Anlage auf der in Anspruch genommenen Land- und Wasser- fläche
sonstige		
2.3 Einstiegetreppen	13,—	
2.4 Uferwand, Ufermauer	je lfdm. 0,65, mind. jedoch 13,—	
2.5 Bootsliegeplatz bis 3 m Länge	2,60/m ² , mind. jedoch 26,—	Flächenberechnung aus größter Länge und größter Breite der Boote
3–5 m Länge	3,30/m ² , mind. jedoch 40,—	Sammelliegegenehmigung: Flächenberech- nung unter Zugrunde- legung des mittleren Bootstyps mal Zahl der genehmigten Liege- plätze
5–7 m Länge	4,—/m ² , mind. jedoch 40,—	
über 7 m Länge	4,60/m ² , mind. jedoch 40,—	
2.6 Bootsliegehalle	2,60/m ²	
2.7 Sperrboje, Begrenzungsboje, Ankerboje (Döpper), nicht nur gelegentlich ausgelegt	1,30/Stück, mind. jedoch 13,—	
2.8 Sonstige Anlagen	in sinngemäßer Anwendung der vor- stehenden Aufstellung	
2.9 Leitungen (keine Gewässerkreuzung)		
2.9.1 Rohrleitung bis NW 500	0,65/lfdm., mind. jedoch 20,— 1,—/lfdm., mind. jedoch 26,—	
über NW 500		
2.9.2 Kabel, Kabelschutzrohr (auch mit mehreren Kabeln)	0,26/lfdm., mind. jedoch 13,—	
2.9.3 Hochspannungsleitung mit einem Ausleger mit mehreren Auslegern	0,20/lfdm., mind. jedoch 20,— 0,33/lfdm., mind. jedoch 33,—	
2.9.4 Sonstige Freileitung	0,13/lfdm., mind. jedoch 13,—	
2.10 Maste		
2.10.1 einfacher Mast	13,—	
2.10.2 Gittermast	je m ² Gründungs- fläche 1,30, mind. jedoch 20,—	
2.11 Entnahme fester Stoffe, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluß einwirkt	Entgelt je m ³ 0,07	

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Landesrechnungshof.

9211

**Unterrichtung
der Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen
über gestohlene Kraftfahrzeuge und Anhänger
sowie über gestohlene Kennzeichen
Wiederzuteilung von Kennzeichen
gestohlener Kraftfahrzeuge und Anhänger
sowie gestohlener Kennzeichen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 10. 3. 1978 - IV/A 2 - 21 - 13/1 - 12/78

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1978, S. 71, eine Verlautbarung über die Unterrichtung der Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen über gestohlene Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie über gestohlene Kennzeichen und über die Wiederzuteilung von Kennzeichen gestohlener Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie gestohlener Kennzeichen bekanntgegeben.

Ich bitte um Beachtung.

- MBl. NW. 1978 S. 456.

Ministerpräsident

**Liste der Konsularischen Vertretungen
in Nordrhein-Westfalen, Stand Januar 1978**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 3. 1978 -
I B 5 - 463 - 2/60

Die Liste der Konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen, Stand Januar 1978, ist im Druck erschienen und kann durch den August Bagel Verlag, 4000 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Telefon: 6 88 81, zum Preis von DM 8,- bezogen werden.

Das Verzeichnis enthält die Anschriften, Telefonnummern, Telegrammadressen, Fernschreibnummern, Sprechzeiten und Konsularbezirke der konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen sowie die Namen ihrer Leiter und leitenden Beamten. Es enthält ferner eine Rangfolge der Leiter der konsularischen Vertretungen sowie eine Aufstellung der Nationalfeiertage.

- MBl. NW. 1978 S. 456.

**Generalkonsulat
der Föderativen Republik Brasilien, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 3. 1978 -
I B 5 - 406 - 1/77

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Föderativen Republik Brasilien in Düsseldorf ernannten Herrn Mellilo Moreira de Mello am 27. Februar 1978 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

- MBl. NW. 1978 S. 456.

**Ungültigkeit einer Bescheinigung
über die Befreiung vom Erfordernis
der Aufenthaltserlaubnis**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 3. 1978 -
I B 5 - 444 - 4/76

Die am 7. Januar 1977 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis Nr. 59 für Frau Sigrid Marie-Luise Gödecke, ehemaliges Mitglied des Verwaltungspersonals des Portugiesischen Generalkonsulats in Düsseldorf, wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1978 S. 456.

Innenminister

**Abwicklung des Zahlungsverkehrs
im Wege des Datenträgeraustausches
bei kommunalen Kassen**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 3. 1978 -
III B 3-5/31-10.104/78

Die Gemeinden (GV) gehen in verstärktem Maße dazu über, ihren Zahlungsverkehr im Wege des beleglosen Datenträgeraustausches abzuwickeln.

Dieses Verfahren ist sehr rationell, weil hierbei Überweisungsträger oder Lastschriftakten nicht erstellt werden müssen und weil eine umfangreiche Aufbereitung der Belege entfallen kann.

Die Ausgestaltung der zur Durchführung des Datenträgeraustausches entwickelten Datenverarbeitungsverfahren gibt mir jedoch Veranlassung, auf folgendes ausdrücklich hinzuweisen:

1. Bei Durchführung des Abbuchungsverfahrens im beleglosen Datenträgeraustausch muß für die Gemeinden (GV) die Möglichkeit eröffnet sein, Gutschriften auf Konten ihrer Wahl vornehmen zu lassen. Keinesfalls ist es zulässig, durch die Ausgestaltung des Datenverarbeitungsverfahrens eine Abwicklung mit nur einem Kreditinstitut zu ermöglichen und damit der Entscheidung des Gemeindedirektors nach § 19 Abs. 2 der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 5. November 1976 (GV. NW. S. 372/SGV. NW. 630) über die Errichtung von Konten bei Kreditinstituten vorzugreifen.
2. Die den Gemeinden (GV) eröffnete Wahlmöglichkeit bedeutet jedoch keine Verpflichtung zur Durchführung des Abbuchungsverfahrens mit mehreren Kreditinstituten. Vielmehr sind die Gemeinden (GV) in ihrer Entscheidung frei, ob sie das Abbuchungsverfahren mit mehreren Kreditinstituten oder nur mit einem einzigen durchführen.

Bei der Errichtung ihrer Konten sollen die Gemeinden sich zwar von Gesichtspunkten einer wirtschaftlichen Ausgestaltung des Abbuchungsverfahrens leiten lassen, dabei aber auch ihr möglicherweise bestehendes kredit- und geschäftspolitisches Interesse an einer Partnerschaft mit einer Mehrzahl von Geschäftsbanken nicht außer acht lassen.

- MBl. NW. 1978 S. 456.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Jahreskrankenhausbauprogramm 1978 des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15. 3. 1978 – V D 1 – 5704.2

Nach § 6 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3365), wird für das Jahr 1978 folgendes Krankenhausbauprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

- 1 Zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 9 KHG stehen im Jahreskrankenhausbauprogramm 1978 folgende Mittel zur Verfügung:

1.1 Haushaltsansatz des Landes 1978 für Investitionen

1.11 Barmittel	641,5 Mio DM
1.12 Verpflichtungsermächtigung	40,0 Mio DM
1.2 Sondermittel des Bundes nach § 23 Abs. 2 KHG	4,0 Mio DM
Gesamt	685,5 Mio DM

- 2 Diese Mittel werden wie folgt verplant:

2.1 Für die Weiterfinanzierung der vor 1977 bewilligten Bauvorhaben	425,0 Mio DM
2.2 Für die Weiterfinanzierung der 1977 bewilligten Bauvorhaben	
davon	
für Maßnahmen des Jahreskrankenhausbauprogramms 1977 in der Fassung des Ergänzungsprogramms vom 21. 10. 1977	60,1 Mio DM
und für die erste Finanzierungsrate des Landes für den Neubau der Krupp-Krankenanstalten Essen	51,0 Mio DM
Für die Weiterfinanzierung insgesamt	111,1 Mio DM
	536,1 Mio DM

- 2.3 Für besonders dringende Investitionsmaßnahmen sind vorgesehen:

Lfd. Nr.	Krankenhaus	Baumaßnahme	Kosten DM
Reg.-Bez. Arnsberg			
1	DRK-Kinderklinik Siegen	Errichtung einer Intensivpflege	3 500 000
2	Ev. Krankenhaus „Bethanien“ Iserlohn	Sanierung des OP-Trakts	1 425 000
3	Kreiskrankenhaus Siegen	Maßnahmen zur Substanzerhaltung, vorwiegend im OP-Bereich	750 000
4	St. Walburga-Krankenhaus Meschede	Errichtung einer Dialyse-Station	800 000
5	Marien-Hospital Hagen	Errichtung einer HNO-Fachabteilung	749 000
6	Stadtkrankenhaus Hemer	Bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fusion des Marienkrankenhauses und Sanierung	1 500 000
Reg.-Bez. Detmold			
7	Westf. Ev. Heilerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalt Wittekindshof	Neubau einer Wirtschaftszentrale	4 700 000
8	St. Josefs-Hospital Bad Driburg	Erweiterung der psychiatrischen Abteilung	8 000 000
9	Stadt. Krankenhaus Bielefeld-Rosenhöhe	Errichtung einer Intensivpflege	3 252 000

Lfd. Nr.	Krankenhaus	Baumaßnahme	Kosten DM
Reg.-Bez. Düsseldorf			
10	Heilig Geist Krankenhaus Kempen	Sanierung	11 500 000
11	Ev. Krankenhaus Düsseldorf	Errichtung einer Intensivpflege	3 100 000
12	DRK-Krankenhaus Wuppertal-Elberfeld	Sanierung der Elektroinstallation	860 000
Reg.-Bez. Köln			
13	Krankenhaus der Augustinerinnen Köln	Verlegung der Phys. Therapie, Ausbau des Eingangs, Schaffung einer Liegendkranken- fahrt	850 000
14	Hildegardis-Krankenhaus Köln-Lindenthal	Einbau einer Heizungsanlage	650 000
15	Vincenz-Palotti-Hospital Bergisch Gladbach-Bensberg	Verbesserung der Funktionseinrichtungen im Bereich der Ambulanz und des OP mit Zen- tralsterilisation	1 050 000
16	Marien-Krankenhaus Bergisch Gladbach	Restsanierung des Altbaues	1 450 000
17	St. Antonius-Krankenhaus Köln-Bayenthal	Verbesserung der Funktionsabläufe im OP-Bereich durch Erweiterung des Gebäudes	3 650 000
18	Johanniter-Kinderklinik für den Rhein-Sieg-Kreis St. Augustin	Verbesserung der Hygiene im OP-Bereich – Fortsetzungsmäßnahme zum Jahreskran- kenhausbauprogramm 1977 –	1 600 000
19	Gemeindekrankenhaus Eitorf	Errichtung einer Intensivpflege	700 000
20	Städt. Krankenhaus Wermelskirchen	Erneuerung der Außenfassade	1 100 000
Reg.-Bez. Münster			
21	Franz-Hospital Dülmen	Neubau der Funktionsräume für die innere Abteilung	700 000
22	Mathias-Spital Rheine	Teilerneuerung der Fenster	970 000
23	Marienhospital Gelsenkirchen-Buer	Anbau des sept. und Ausbau des asept. OP	900 000
24	Clemens-Hospital Münster	Erneuerung des Heizwerkes durch Um- und Anbau	1 122 000
25	Maria Hilf-Krankenhaus Stadtlohn	Sanierung der Hauptküche	2 000 000
26	St. Rochus-Hospital Castrop-Rauxel	Ausbau der OP-Abteilung	2 600 000
			Gesamt
			59 478 000

2.4 Planungskosten für 6 zur Weiterplanung freigegebene Ersatzneubauvorhaben

Lfd. Nr.	Krankenhaus	Kosten DM
1	Städt. Krankenhaus Bielefeld	1 200 000
2	St. Agnes-Hospital Bocholt	400 000
3	Kreiskrankenhaus Hellersen	800 000
4	Städt. Krankenhaus Gummersbach	1 000 000
5	Kreiskrankenhaus Lübbecke	1 000 000
6	Knappschafts-Krankenhaus Nord Recklinghausen	1 000 000
		Gesamt
		5 400 000

2.5 Baumaßnahmen für psychiatrische Einrichtungen der Landschaftsverbände

Lfd. Nr.	Krankenhaus	Baumaßnahme	Kostenbeitrag des Landes DM
Landschaftsverband Rheinland			
1	Rheinisches Landeskrankenhaus Brauweiler	Erweiterung der Wäscherei	3 300 000
2	Rheinisches Landeskrankenhaus Bedburg	Erweiterung der Beschäftigungstherapie	794 000
3	Rheinisches Landeskrankenhaus Langenfeld	Umbau im Hause 27 zur Aufnahme der Apotheke	272 000
4	Rheinisches Landeskrankenhaus Viersen	Herrichtung des Hauses FD zur Unterbringung der Arbeits- und Beschäftigungstherapie	327 000
5	Rheinisches Landeskrankenhaus Düsseldorf	a) Sanierung der Kochküche b) Erneuerung des Abwassernetzes (ohne Rückhaltebecken)	347 000 1 800 000
Landschaftsverband Westfalen-Lippe			
6	Westfälisches Landeskrankenhaus Warstein	Umbau und Generalüberholung des Krankenhaus Hauses 7	314 000
7	Westfälische Heilstätte Stillenberg Warstein	a) Neubau einer Werkhalle b) Neubau einer Turnhalle	1 740 000 782 400
8	Westfälische Landesklinik Paderborn	Neubau einer Küche und eines Wäschelagers	1 716 000
Gesamt			11 392 400

2.6 Diese Bekanntmachung ist keine Genehmigung zum Baubeginn für die vorstehenden Baumaßnahmen. Die Genehmigung wird in jedem Falle erst durch besonderen Erlaß erteilt.

2.7 Für die Wiederbeschaffung mittelfristiger Anlagegüter und Ergänzungsmaßnahmen sowie geringfügige Investitionen gem. § 9 KHG sind veranschlagt: 71 000 000 DM

2.8 Reserve für unvorhersehbare Notmaßnahmen und Verteuerungen: 2 129 600 DM

Für Investitionen insgesamt: 685 500 000 DM

3 Für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter gem. § 10 KHG stehen zur Verfügung: 307 800 000 DM

**Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 2. 1978 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 28. 2. 1978**

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14. 3. 1978 – LS – 7222

Lfd. Nr. Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe III (Bergbau)		
43683 Tarifvertrag vom 19. 1. 1978 zur Änderung des Tarifvertrages für technische und kaufmännische Angestellte der Bergbau-Spezialgesellschaften im Bundesgebiet in der Fassung vom 19. 6. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1978	5181/9
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)		
43684 Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der hohlglasverarbeitenden Industrie im Bundesgebiet einschließlich der Betriebe, die Glasapparate, Glasinstrumente usw. herstellen, vom 1. 9. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1977	5005/17
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)		
43685 Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende von 9 Betrieben der Feinstblechpackungsindustrie in Nordwestdeutschland vom 29. 12. 1977 (abgeschlossen mit der I. G. Metall)	1. 1. 1978/ 1. 7. 1978	5361
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)		
43686 Lohn- und Gehaltstarifvertrag sowie Urlaubsgeldregelung für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma ESSO Chemie GmbH, Köln, vom 24. 10. 1977	1. 11. 1977	5264/4
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)		
43687 Manteltarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der ledererzeugenden Industrie im Bundesgebiet vom 4. 10. 1977	1. 10. 1977	5365
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)		
43688 Nachtragsvereinbarung vom 25. 11. 1977 zum Entgelttarifvertrag für Arbeiter in den Niederlassungen der Haake-Beck Brauerei AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 9. 1977	1. 10. 1977	4873/10
43689 Lohntarifvertrag für Arbeiter der Gesellschaft für Markt- und Kühlhallen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 1. 1978	1. 1. 1978	5073/11
43690 Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Werkmeister wie vor	1. 1. 1978	5073/12
43691 Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer wie vor	1. 1. 1978	5073/13
43692 Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Milch-, Käse- und Schmelzkäseindustrie in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen vom 19. 12. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 1. 1978	5074/16
43693 Schlichtungsvereinbarung für die Zuckerindustrie im Bundesgebiet vom 6. 12. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 1. 1978	5160/9
43694 Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer – außer Arbeitnehmer im Verkaufs-Außendienst – in Betrieben und Verwaltungen der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 4. 11. 1977	1. 4. 1977	5255/7
43695 Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Erfrischungsgetränkeindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 16. 1. 1978 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 3. 1978	5298/5
43696 Lohntarifvertrag für Arbeiter mit Protokollnotiz wie vor	1. 3. 1978	5298/6

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
43697	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Ölmühlen- und Silobetriebe Brökelmann & Co., Hamm i. W., vom 10. 2. 1978	1. 1. 1978	5315/2
43698	Lohntarifvertrag für Arbeiter von 7 Ölmühlenbetrieben am linken Niederrhein vom 7. 2. 1978	1. 12. 1977	5315/3
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
43699	Betriebs-Zusatztarifvertrag für die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft vom 27. 5. 1977 zum Tarifvertrag über die arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Arbeiter der Wasserwirtschaftsverbände (TVL) vom 17. 1. 1963	1. 6. 1977	4156/24
43700	Tarifvertrag über die Streichung des § 18 Abs. 3 TVL wie vor	1. 6. 1977	4156/25
43701	Tarifvertrag über eine Verbandszulage an Arbeiter der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, Kamp-Lintfort vom 27. 5. 1977 . . .	1. 6. 1977	4156/26
43702	Tarifvertrag über eine Verbandszulage an Angestellte der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, Kamp-Lintfort, vom 27. 5. 1977	1. 6. 1977	4645/34
43703	Tarifvertrag über die Zahlung eines Zuschusses zur Krankenversicherung für privat versicherte Mitarbeiter der Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen (AVU), Gevelsberg, vom 2. 9. 1977	1. 7. 1977	5241/12
43704	Tarifvertrag für pflicht- und freiwillig-versicherte Mitarbeiter wie vor . . .	1. 7. 1977	5241/13
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
43705	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer (außer Auszubildende) des Friseurhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin (ohne Hessen, Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein) vom 1. 12. 1977	1. 1. 1978	5362
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
43706	Zusatzvereinbarung vom 19. 1. 1978 zum Manteltarifvertrag für alle Mitarbeiter im Einzelhandelsbereich der co op-Unternehmen im Bundesgebiet in der Fassung vom 2. 2. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1978/ 1. 7. 1980	5125/30
43707	Rahmentarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer (außer Auszubildende) im Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen mit Protokollnotiz vom 10. 11. 1977	1. 1. 1978	5325/8
43708	Tarifvertrag über die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen wie vor	1. 1. 1978	5325/9
43709	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV und VwA vom 27. 1. 1978 zum Rahmentarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen und zum Tarifvertrag über die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen für alle Arbeitnehmer (außer Auszubildende) im Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 10. 11. 1977	1. 1. 1978	5325/10
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
43710	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Bewachungsgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 17. 11. 1977	1. 1. 1978	5296/3
43711	Gehaltsabkommen für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 1. 1978	5296/4
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
43712	Tarifvereinbarung vom 7. 11. 1977 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 1. 4. 1959 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 10. 1977	3405/151
43713	33. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 345 vom 2. 8. 1977) zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin (MTAng-BAA) vom 24. 10. 1961 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1977	3892/559
43714	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV	1. 1. 1977	3892/560

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
43715	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1977	3892/561
43716	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1977	3892/562
43717	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 1. 1977	3892/563
43718	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1977	3892/564
43719	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1977	3892/565
43720	Zweiter Tarifvertrag vom 16. 12. 1976 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages I über die Eingruppierung von Angestellten der Ortskranken und ihrer Verbände im Bundesgebiet (Anlage 1a zu § 22 BAT/OKK) vom 29. 9. 1965/1. 1. 1975 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 7. 1976	3906/208
43721	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 7. 1976	3906/209
43722	Tarifvertrag vom 1. 7. 1976 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zu § 22 des Bundes-Angestelltentarifvertrages für die Innungskrankenassen im Bundesgebiet (BAT/IKK) vom 1. 11. 1961 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 7. 1976	3908/133
43723	Tarifliche Vereinbarung über die Zusatzversicherung für Angestellte der Kaufmännischen Krankenkasse im Bundesgebiet vom 29. 9. 1977 (abgeschlossen mit dem DHV)	29. 9. 1977	4012/202
43724	Erster Änderungstarifvertrag vom 8. 2. 1978 zum Vergütungstarifvertrag für alle in den Nebenbetrieben der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf beschäftigten Arbeitnehmer mit Ausnahme der Ärzte und Angestellten, die Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben, sowie für Arbeiter in der Verwaltung vom 28. 4. 1975	1. 10. 1977	4908/16
43725	2. Änderungstarifvertrag vom 8. 2. 1978 zum Manteltarifvertrag für alle in den Nebenbetrieben der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf beschäftigten Arbeitnehmer außer Ärzte und Angestellte, die Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben, sowie für Arbeiter in der Verwaltung vom 10. 2. 1971	1. 1. 1977	4908/17
43726	Tarifvertrag Nr. 338 vom 18. 5. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 214 über die Arbeitsbedingungen für Praktikanten für medizinische Hilfsberufe der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 3. 1970 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 2. 1977	4170/68
43727	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV	1. 2. 1977	4170/69
43728	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 2. 1977	4170/70
43729	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 2. 1977	4170/71
43730	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 2. 1977	4170/72
43731	Tarifvertrag Nr. 121 vom 3. 3. 1977 zur Änderung des Versorgungstarifvertrages für alle Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (Versorgungs-TV) vom 15. 3. 1967/9. 12. 1976 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1978	4551/15
43732	Tarifvertrag Nr. 339 über die Vergütungen für Auszubildende der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 7. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1977	5233/29
43733	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 2. 1977	5233/30
43734	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 2. 1977	5233/31
43735	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 2. 1977	5233/32
43736	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 2. 1977	5233/33
43737	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 2. 1977	5233/34

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
43738	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Tischlerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 23.11.1977	1. 10. 1977	5290/22
43739	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister wie vor	1. 10. 1977	5290/23
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
43740	Ergänzungstarifvertrag vom 14. 10. 1977 zum Manteltarifvertrag Nr. 2 für Bordpersonal der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet vom 3. 6. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 10. 1977/ 1. 1. 1978	5101/16
43741	Manteltarifvertrag Nr. 2 für Bordpersonal der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet vom 3. 6. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1976	5101/17
43742	Ergänzungstarifvertrag vom 13. 10. 1977 zu vorstehendem Manteltarifvertrag	1. 10. 1977/ 1. 1. 1978	5101/18
43743	Ergänzungstarifvertrag (Probelauf) vom 19. 10. 1977 wie vor	1. 11. 1977	5101/19
43744	Ergänzungstarifvertrag vom 22. 11. 1977 wie vor	1. 1. 1976	5101/20
43745	Tarifvereinbarung Nr. 799 vom 14. 11. 1977 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer im Bereich der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, vom 14. 6. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977/ 1. 12. 1977	5323/12
43746	Tarifvereinbarung Nr. 801 vom 7. 12. 1977 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 1. 1977/ 1. 12. 1977	5323/13
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
43747	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der DSG, Deutsche Schlafwagen- und Speisewagengesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 22. 12. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 1. 1978	4703/56
43748	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden (außer Musiker und Artisten) im Gaststätten- und Hotelgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 22. 12. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 1. 1978	5155/23
43749	Lohn- und Gehaltstarifvertrag mit Protokollnotiz wie vor	1. 1. 1978	5155/24
43750	Tarifvertrag über die Löhne für Servierpersonal, des Restaurants „Orangerie“, Inh. Horst Weigand, Düsseldorf, vom 6. 1. 1978	1. 1. 1978	5155/25
43751	Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Tropa Mare Freizeit-Zentrum GmbH, Dortmund, vom 19. 1. 1978	1. 1. 1978	5155/26
43752	Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Hotel- und Gaststättenbetriebe Westfalenhalle GmbH, Dortmund, vom 24. 1. 1978	1. 12. 1977	5155/27
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
43753	Tarifvertrag über die Mitteilungspflicht für Angestellte an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin auf Normalvertrag Solo, Normalvertrag Tanz, nach dem Bühnentechniktarifvertrag und dem Tarifvertrag für technische Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Landesbühnen vom 23. 11. 1977	1. 2. 1978	4038/29
43754	Tarifvertrag zum Schutz der von Rationalisierungsmaßnahmen betroffenen Angestellten in den Behandlungsstätten der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet vom 30. 1. 1978	1. 1. 1978	4142/43
43755	Änderungsvereinbarung Nr. 4 vom 31. 10. 1977 zum Anhang F (Kraftfahrer) des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966	1. 1. 1978/ 1. 2. 1978	4535/194
43756	1. Änderungstarifvertrag vom 20. 2. 1978 zum Tarifvertrag zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Angestellte des Studentenwerkes Aachen in der Fassung vom 17. 2. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1978	4579/31

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
43757	1. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 2. 1977	4579/32
43758	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Mitarbeiter des DGB-Freizeitwerks e. V., Dortmund, vom 20. 1. 1978	1. 1. 1978	5143/7
43759	Tarifvertrag zum Schutz der von Rationalisierungsmaßnahmen betroffenen Arbeiter in den Behandlungsstätten der Bundesbahn-Versicherungs träger im Bundesgebiet vom 30. 1. 1978	1. 1. 1978	5253/5
43760	Manteltarifvertrag für alle Beschäftigten der Eifelhöhenklinik GmbH & Co., Marmagen, vom 15. 11. 1977	1. 1. 1978	5363
43761	Überleitungstarifvertrag zu vorstehendem Manteltarifvertrag	1. 1. 1978	5363/1
43762	Vergütungstarifvertrag Nr. 1 wie vor	1. 1. 1978	5363/2
43763	Manteltarifvertrag für alle Beschäftigten der Lohnsteuerberatung des Steuerbüros Müller in Gelsenkirchen vom 23. 1. 1978	1. 1. 1978	5364
43764	Gehaltsrahmentarifvertrag wie vor	1. 1. 1978	5364/1
43765	Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 1. 1978	5364/2

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

I, II, XII, XIII, XIV, XVI, XVII, XVIII, XX, XXI, XXIV, XXXI und XXXII.

– MBl. NW. 1978 S. 460.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.